

Reglementarische Begünstigungserklärung

Hinterlassenenleistungen gemäss Reglement BVG-Plan der Pensionskasse für Journalisten (PKJ)

(Bitte beachten Sie die auszugsweise wiedergegebenen reglementarischen Bestimmungen auf der Rückseite dieses Formulars)

Die nachstehend aufgeführte versicherte Person

Vorname / Name:

Adresse:

PLZ / Wohnort

AHV-Nummer

Sozialversicherungsnummer

verfügt, dass für die im Zeitpunkt des Todes versicherte Partnerrente sowie für ein allenfalls versichertes Todesfallkapital folgende Person begünstigt wird:

Vorname / Name:

¹⁾Adresse:

¹⁾PLZ / Wohnort:

Heimatort:

AHV-Nummer:

Sozialversicherungsnummer:

¹⁾(bezüglich Wohnort: siehe Artikel 17.6, lit.b und 18.3, lit.a des Reglementes BVG-Plan)

Für die definitive Bestimmung der Anspruchsberechtigung gelten die im Zeitpunkt des Todes gültigen reglementarischen Bestimmungen sowie die dann herrschenden persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der versicherten Person und der begünstigten Person.

Ort, Datum:

Unterschrift der versicherten Person:

.....

.....

Ehegattenrente und Partnerrente

- 17.6 Die Bestimmungen von Art. 17.1, 17.2 und 17.3 gelten sinngemäss für den Rentenanspruch des überlebenden Teils einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (Partnerrente), sofern
- a) die überlebende Person von der verstorbenen versicherten Person bzw. von dem (der) verstorbenen Rentenbezüger(in) in den letzten drei Jahren vor dem Tod) unterhalten oder in erheblichem Masse unterstützt worden ist, oder
 - b) die überlebende Person mit der verstorbenen versicherten Person bzw. mit dem (der) verstorbenen Rentenbezüger(in), in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen in der gleichen Wohnung eine Lebensgemeinschaft geführt hat und
 - c) das Eingehen der Lebensgemeinschaft der PKJ rechtzeitig gemeldet worden ist (Art. 34.2) und
 - d) die PKJ nicht gleichzeitig andere Renten gemäss diesem Artikel auszurichten hat.

Das Eingehen einer neuen eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder Heirat eines Rentenbezügers bzw. einer Rentenbezügerin haben auf den Rentenanspruch die gleichen Folgen wie die Wiederverheiratung eines Ehegatten (Art. 17. 1).

Todesfallkapital

- 18.1 Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Rücktrittsalters bzw. vor einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung stirbt.
- 18.2 Das Todesfallkapital entspricht dem am Todestag vorhandenen Altersguthaben, soweit dieses Guthaben nicht zur Mitfinanzierung einer Rente gemäss Art. 17 benötigt wird.
- 18.3 Anspruch auf das Todesfallkapital haben die nachstehend aufgeführten Hinterlassenen in folgender Rangordnung und in folgendem Ausmass:
- a) die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte, bei deren bzw. dessen Fehlen: die Kinder, für deren Unterhalt die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes oder in den letzten Jahren davor ganz oder teilweise aufgekommen ist, bei deren Fehlen und bei Vorliegen einer speziellen Anspruchsberechtigtenordnung der versicherten Person:
 - die übrigen Personen, welche die verstorbene Person in den letzten Jahren vor dem Tode unterhalten oder in erheblichem Masse unterstützt hat oder
 - die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen in einer gemeinsamen Wohnung eine eheähnliche Lebensgemeinschaft geführt hat oder
 - die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,bei deren Fehlen: die erbberechtigten Nachkommen der verstorbenen Person, bei deren Fehlen: die Eltern der verstorbenen Person **auf das volle Todesfallkapital;**
 - b) bei Fehlen der in lit. a genannten Hinterlassenen: die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens) **auf das halbe Todesfallkapital** mindestens aber auf das aus persönlichen Beiträgen der versicherten Person gebildete Altersguthaben.

Nicht ausbezahlte Todesfallkapitalien verbleiben in der PKJ und können nur zu Vorsorgezwecken verwendet werden (Art. 23.3).

Die versicherte Person kann innerhalb der in lit. a umschriebenen Personengruppe die Anspruchsberechtigten sowie das Ausmass der einzelnen Ansprüche näher bezeichnen, sofern dadurch dem Vorsorgezweck besser Rechnung getragen wird. Derselbe Grundsatz gilt für die Bezeichnung der Anspruchsberechtigten und deren (Teil-)Ansprüche im Rahmen von lit. b, sofern keine der in lit. a erwähnten Personen vorhanden sind. Über eine spezielle Anspruchsberechtigungsordnung hat die versicherte Person die PKJ schriftlich zu orientieren.

Die versicherte Person kann eine spezielle Regelung jederzeit widerrufen. In diesem Fall tritt ohne weiteres die reglementarische Anspruchsberechtigungsordnung wieder in Kraft.